## Baugestaltungssatzung

zum Bebeuungeplan Nr. 8 vom 12.3.1971 Bezeichnung: "Schulzentrum" der Stadt Freren, Løndkreis Lingen

Aufgrued der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.1967 und der Änderung vom 26. 4.1968, der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 23.9.1971 folgende Satzung beschlossen:

8 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie sich der Umgebung einwendfrei einfügen. Bei der Ausführung einzelner Bauten ist auf die material- und werkgerechte Verarbeitung der Bauetoffe zu achten.

#### \$ 2

# (Gestaltung der Baukörper)

- 1. Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen. Hierzu zählen auch Fortighäuser.
- 2. Glatter, ungestrichener Zementputz ist unzulässig.
- 5. Die Traufenhöhe zweigeschossiger Hauptbaukörper in den Mischgebieten mit Satteldach darf 6 m , gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne - nicht überschreiten. Die Gesimshöhe der dreigeschossigen Hauptbaukörper darf nicht mehr als 10,50 m über Oberkante Gelände liegen.

#### 5 3

### (Dachausbildung)

- 1. Die Dachneigung der eingeschossigen Hauptbaukörper in den Mischgebieten soll 45 50 Grad betragen.
- 2. Die Dachneigung der zweigeschossigen Hauptbaukörper in den Mischgebieten soll 28 32 Grad betragen. Sichtbare Dach-aufbauten sind unzulässig.

Die ein-, zwei- und Greigeschoesigen Hauptbaukörper im Kerngebiet sollen mit Flachdach errichtet werden.

#### 5 4

Für sämtliche Gemeinbedarfsflächen werden keine gestalterischen Festsetzungen getroffen.

#### 5 5

## (Nebenanlagen und Garagen)

Nebengebäude, Ambauten, freistehende Kleinbauten und Garagen müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Sie sind in massiver Bauweise auszubilden. Freistehende Nebenanlagen und Garagen müssen mit Flachdach versehen werden.

#### \$ 6

# (Einfriedigungen)

Einfriedigungen sind in den Mischgebieten zuläseig mit Auenahme der in Absatz 3 bezeichneten Mischgebieteflächen. Sie dürfen jedoch nicht aus Stacheldraht und Betonpfosten bestehen. Die Verwendung von Msechendraht ist nur in Verbindung mit einer dichten Bepflanzung zulässig.

Einfriedigungen dürfen straßenseitig außerhalb der überbaubaren Bereiche eine Höhe von O.6 m nicht überschreiten. In den Kerngebieten sind straßenseitig Einfriedigungen unzulässig. Hier sind die Freiflächen im Einvernehmen mit der Stadt Freren wie öffentliche Flächen zu gestalten.

5 7

Auf vorhandene Bauanlagen fluden die Vorschriften dieser Satzung nach Naßgebe des § 5 der Verordnung über Baugestaltung Anwendung.

# § 8 Befreiungen (Libroichungen)

Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfell zu einer offenber nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvereinber ist, kann eine Abweichung zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Landkreis Lingen - Bausufeichtebehörde, im Einvernehmen mit der Stadt Freren.

\$ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Hiedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 10

Diese Satzung tritt em Tage nach der Bekenntmachung in Kraft.

Diese Satzung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 8 in der Zeit vom 10.5.1971 bis 9.6.1971 öffentlich ausgelegen.

Freren, den 20. Okt. 1971

Bürgermeister

Stadtlirektor

Genehmigt Der Regierungs äsident

den 25 JAN. 1973

Oberbaurat